



Verwaltung: An der Vogelstange 95  
52428 Jülich  
Tel. 0 24 61 / 99 67 0  
Fax 0 24 61 / 99 67 150

Grube I: Forster Weg 15  
50170 Kerpen-Manheim  
Tel. 0 24 61 / 99 67 210  
Fax 0 24 61 / 99 67 211

## Unternehmer-Preisliste

gültig ab 01.08.2019

Nettopreise verladen ab Werk

<b>Ungewaschenes Material</b>		<b>Gewaschenes Material</b>	
Bergkies	7,00 €/t	* Feinsand 0/1	12,60 €/t
Mutterboden	4,00 €/t	* Sand 0/2	13,60 €/t
Überlauf	12,75 €/t	* Körnung 2/8	17,80 €/t
Mauersand	6,70 €/t	* Körnung 8/16	17,80 €/t
Abdecksand	6,70 €/t	* Körnung 16/32	16,30 €/t
<b>Betonkies gewaschen</b>		** Findlinge	150,00 €/t
0/8	14,90 €/t		
0/16	14,90 €/t		
0/32	14,40 €/t		

Obige Preise verstehen sich ab Werk, frei verladen, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Preise für das gewaschene Material 2/32 basieren auf einem Abnahmeverhältnis von ca. 40%: 0/2 und 60%: 2/32. Bei Abnahme der Körnung ohne entsprechende Sandanteile behalten wir uns vor, Preise und Lieferungen zu korrigieren.

Der Feuchtigkeitsgehalt des Materials ist in den Preisen berücksichtigt und berechtigt nicht zu Abzügen.

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Bisherige Preislisten werden hiermit ungültig.

\* Die Produkte unterliegen der Güteüberwachung nach DIN EN 12620

\*\* Auf Anfrage

**Mit Transportbeton beliefert Sie:**

### **TBS Transportbeton Schüssler GmbH & Co. KG**

Telefon Verwaltung Jülich: 0 24 61 / 99 67 0

Telefon Werk Eschweiler: 0 24 61 / 99 67 220

Telefon Werk Hürth: 0 24 61 / 99 67 230

Telefon Werk Kerpen: 0 24 61 / 99 67 250

Telefon Werk Pulheim: 0 24 61 / 99 67 260

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Sand und Kies, auch wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen. Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht. Abweichende Absprachen sind wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Der Käufer unterwirft sich den Vorschriften des HGB für Handelsgeschäfte.

## 1. Angebot/ Vertragsabschluss

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. An eine Bestellung ist der Käufer 14 Tage gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigen oder den Kaufgegenstand geliefert haben. Für die richtige Auswahl der Sand- und Kieskörnung ist allein der Käufer verantwortlich.

## 2. Lieferung und Abnahme

Liefertermin und Lieferfristen, die verbindlich und unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss. Der Käufer kann zwei Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist uns schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommen wir in Verzug. Der Käufer kann neben Lieferung Ersatz des Verzugsschadens nur verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Käufer kann uns im Falle des Verzuges auch schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, mit dem Hinweis, daß er die Abnahme des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Anspruch auf Lieferung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommen wir bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach dem zuvor Ausgeführten. Bei höherer Gewalt oder anderen unvorhergesehenen Hindernissen wie z. B. Aufruhr, Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörung, Mangel an Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerung durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, trifft Lieferverzug nicht ein.

Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben haftet der Käufer. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muß das Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf Verschulden. Das Entleeren muß unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen. Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als zur Abnahme des angelieferten Materials und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.

Bleibt der Käufer mit der Abnahme des Kaufgegenstandes, der Erteilung der Anschrift oder Stellung einer vereinbarten Sicherheit länger als eine Woche nach Mitteilung oder Liefermöglichkeit in Rückstand, sind wir nach Setzung einer Nachfrist von einer Woche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht instande ist.

Verlangen wir Schadenersatz, so gilt dieser mit 15% des Kaufpreises als vereinbart. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme und Bezahlung des Kaufpreises. Wir können an jeden von ihnen leisten mit Wirkung für und gegen alle.

## 3. Gefahrenübergang

Die Gefahr für den zufälligen Untergang des Sandes und Kieses geht bei der Abholung im Werk auf den Käufer über, in welchem die Ware verladen ist. Bei Lieferung zur Verwendungsstelle geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verläßt, um zur vereinbarten Stelle zu fahren, spätestens sobald das Fahrzeug an der Verwendungsstelle eingetroffen ist.

## 4. Gewährleistung

Wir gewährleisten, daß Sand und Kies nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden.

Mängel sind fernmündlich mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung unverzüglich zu rügen. Fahrer sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Sichtbare Mängel, gleich welcher Art, und Lieferung einer anderen als der bedungenen Menge sind sofort bei Abnahme des Materials zu rügen und ggf. auf dem Lieferschein zu vermerken. Der Käufer hat das Material zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Unsichtbare Mängel sind längstens innerhalb 6 Monaten nach Abnahme zu rügen. Nach Ablauf der Frist erlischt jede Haftung.

Bei nicht form- und/oder nicht fristgerechter Rüge gilt das Material als genehmigt. Gleiches gilt, wenn der Käufer unser Material mit Zusätzen, Wasser oder mit Materialien anderer Lieferanten vermengt oder sonst verändert oder vermengen oder sonst verändern läßt. Wegen eines anderen Mangels, den wir nach Absatz 1 zu vertreten haben, kann der Käufer nach unserer Wahl Lieferung mangelfreier Materials oder angemessene Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz des unmittelbaren Schadens aus der mangelhaften Lieferung, stehen dem Käufer nicht zu. Gewährleistungsansprüche aufgrund sichtbarer Mängel verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

## 5. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlaß von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## 6. Sicherungsrechte

Das gelieferte Material (Sand, Kies) bleibt bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher aus dem Kaufvertrag entstandenen Verbindlichkeiten des Käufers unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen aus Reparaturen, aus Ersatzteil-, Zubehör- und Betriebsstofflieferungen, Einstell- und Versicherungskosten sowie Beruhsgegenstandsbeiträgen. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderung, die wir aus unseren laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Käufer haben.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig. Doch darf er es im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung unseres Materials durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne daß uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Materials ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, daß der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Materials mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Materials zum Wert der anderen Sache mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren.

Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Materials oder der aus ihm hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentum hinzuweisen.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle – auch künftig entstehenden – Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Materials mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Materials mit Rang vor dem Rest ab.

Für den Fall, daß der Käufer unser Material zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Material hergestellte neue Sachen verkauft oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche auch diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Materials mit Rang vor dem Rest ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Materials wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der in Satz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch jederzeit selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indes von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Er hat die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs, insbesondere von Interventionsprozessen, zu tragen.

Übersteigt der Wert, der uns angegebenen Sicherungen unsere Lieferungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

## 7. Preis- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrages und seine Ausführung, soweit dieser Zeitraum 4 Monate übersteigt, unsere Selbstkosten, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen.

Preise »frei Entladestelle« gelten bei Abnahme voller Ladung, normal befahrbare Straße und Baustelle sowie sofortiger Entladung bei Ankunft. Frachtangaben sind stets verbindlich.

Für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit sind wir berechtigt, einen Aufschlag zu erheben.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Dessen ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen – auch bei der Stundung – sofort fällig, sobald eine nachweisbare wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers eintritt, dieser seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird. Wir sind alsdann nach unserer Wahl berechtigt, die gelieferte Ware zurückzufordern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. In jedem Falle erlöschen alle Rechte auf Rabatte oder sonstige preisliche Vergünstigungen. Der Käufer verzichtet auf sein Recht zur Nachfristsetzung. Überschreitet er das Zahlungsziel, so beanspruchen wir ohne besondere Inverzugsetzung ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens.

Skontierung bedarf schriftlicher Erlaubnis, setzt auch dann voraus, daß der Käufer unsere übrigen Forderungen restlos erfüllt hat und darf erst nach Abzug von Rabatten, Transportkosten usw. erfolgen.

Schecks und Wechsel, die in jedem Fall bei der Landeszentralbank diskontfähig sein müssen, nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und auch dann nur zahlungshalber sowie für uns kosten- und spesenfrei an. Es steht uns frei, Wechsel jederzeit vor Verfall auch ohne Begründung zurückzugeben und Barzahlung zu verlangen.

Der Käufer darf mit Gegenansprüchen gleich welcher Art nur aufrechnen, falls seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Reicht die Erfüllungleistung des Käufers nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

## 8. Erfüllungsort oder Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Lieferwerk, für die Zahlung Jülich, An der Vogelstange 95.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über seine Entstehung und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist für das Mahnverfahren das Amtsgericht Jülich.

## 9. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.